

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Wortprotokoll**

**118. Sitzung**

Berlin, Montag, 10. Dezember 2012, 14.00 Uhr  
Protokollsaal, Reichstagsgebäude

Vorsitz: Abg. Sabine Zimmermann (DIE LINKE.)

**Tagesordnung**

**Einzigster Punkt der Tagesordnung ..... 1853**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

a) Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Rentenzahlungen für Beschäftigten in einem Ghetto rückwirkend ab 1997 ermöglichen**

(BT-Drucksache 17/10094)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss,*

b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Renten für Leistungsberechtigte des Ghetto-Rentengesetzes ab dem Jahr 1997 nachträglich auszahlen** (BT-Drucksache 17/7985)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Haushaltsausschuss,*

## Anwesenheitsliste\*

---

### Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

### CDU/CSU

Lehrieder, Paul  
Schiewerling, Karl  
Weiß (Emmendingen), Peter

### SPD

Kramme, Annette  
Lösekrug-Möller, Gabriele

### FDP

Kolb, Dr. Heinrich Leonhard

### DIE LINKE

Birkwald, Matthias W.  
Krellmann, Jutta  
Zimmermann, Sabine

Jelpke, Ulla

### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

### Ministerien

Brauksiepe, Dr. Ralf, PStS (BMAS)  
Rennella, Jacqueline, SB (BMAS)  
Traut, Bernhard, RL (BMAS)  
Purtz, Thomas, RR (BRH)

### Fraktionen

Deml, Jörg (SPD-Fraktion)  
Kolodzik, Alexander (FDP-Fraktion)  
Mohr, Dr. Katrin (Fraktion DIE LINKE.)  
Rogowski, Thomas (CDU/CSU)

### Bundesrat

Kalus, RD Christoph (BE)  
Lyncker, VAe Henrike von (HE)  
Mysegades, RDin Birgit (NDS)  
Scholle, Thilo (NRW)

### Sachverständige

Chanoch, Uri (Center of Organizations of Holocaust Survivors in Israel)  
Hansen, Dr. Volker (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)  
Jung, Hans-Peter (Bund Deutscher Sozialrichter e. V)  
Lehnstaedt, Dr. Stephan  
Nürnberg, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund)  
Plagemann, Pro. Dr. Hermann  
Renesse, Dr. Jan-Robert von  
Skipka, Christoph (Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich  
Steinwedel, Prof. Dr. Ulrich  
Teupen, Michael  
Zwiener, Dr. Rudolf

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

## 118. Sitzung

Beginn: 14.00 Uhr

**Vorsitzende Zimmermann:** Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie zu der heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales. Gegenstand unserer öffentlichen Anhörung ist heute der Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Rentenzahlungen für Beschäftigten in einem Ghetto rückwirkend ab 1997 ermöglichen“ auf der Drucksache 17/10094 sowie der Antrag „Renten für Leistungsberechtigte des Ghetto-Rentengesetzes ab dem Jahr 1997 nachträglich nachzuzahlen“ von der Fraktion DIE LINKE. auf der Drucksache 17/7985. Die abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen alle auf der Ausschussdrucksache 17(11)1022 vor. Die einzelnen, anwesenden Vertreter der Verbände, Institutionen und die Einzelsachverständigen möchten gerne die Vorlagen bewerten. Zum Ablauf unserer heutigen Anhörung will ich ganz kurz Folgendes sagen: Wir haben 90 Minuten zur Verfügung. Es gibt immer einen Schlüssel entsprechend jeweils der Fraktionsstärke. Wir bitten darum, dass Sie kurze Fragen stellen. Auf die Fragen folgen möglichst kurze Antworten. Sie werden dann ganz direkt von den einzelnen Abgeordneten angesprochen. Wir werden am Ende der Anhörung eine „freie Runde“ haben, wo die Fraktionen noch einmal 10 Minuten die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen.

Ich begrüße nunmehr die Sachverständigen und rufe sie auf: von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Dr. Volker Hansen, vom Bund Deutscher Sozialrichter e.V. Herrn Hans-Peter Jung, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Herrn Christoph Skipka, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Ingo Nürnberger, vom Center of Organizations of Holocaust Survivors in Israel Herrn Uri Chanoch sowie die Einzelsachverständigen: Herrn Prof. Dr. Franz Ruland, der verspätet kommen wird, Herrn Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Herrn Prof. Dr. Hermann Plagemann, Herrn Prof. Dr. Ulrich Steinwedel, Herrn Dr. Jan-Robert von Renesse, Herrn Michael Teupen, der auch später kommen wird und Herrn Dr. Stephan Lehnstaedt. Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Von der CDU/CSU-Fraktion wird als Erster Herr Schiewerling die Frage stellen.

**Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU):** Es handelt sich insgesamt um ein durchaus schwieriges Thema, was wir heute zu beraten und wo wir als Abgeordnete auch Informationsbedarf haben. Ich darf einige Kollegen unserer Fraktion witterungsbedingt entschuldigen. Ich hoffe, dass sie gleich wenigstens sukzessive noch nachkommen, wenn die Züge noch einigermaßen pünktlich sind und die Flieger enteist sind. Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Es geht ja um die rückwirkende Nachzahlung von Renten, die gesetzlich auf einen Vierjahreszeitraum festgelegt sind und daher nicht mehr bis ins Jahr 1997, als damals das Sozialgerichtsurteil gekommen ist, zurückreichen, sondern

nur bis 2005. Zum Ausgleich für den damit verbundenen späteren Rentenbeginn wird monatlich eine um 45 Prozent höhere monatliche Rente ausgezahlt, bedingt durch einen höheren Zugangsfaktor. Sie ist deshalb höher, als sie es bei einem Rentenbeginn im Juli 1997 gewesen wäre. Trifft es zu, dass dadurch der Nachteil des späteren Rentenbeginns über die übliche Rentenlaufzeit ausgeglichen werden kann?

**Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund):** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, es trifft zu, dass bei einem späteren Rentenbeginn durch einen anderen Zugangsfaktor ein Gegengewicht dafür geschaffen werden soll, dass die Rentenbezugszeit insgesamt geringer ist. Wenn ich das an einem konkreten Beispiel erläutern kann. Ein Betroffener, der im Jahre 1997 sein 65. Lebensjahre vollendet und zu diesem Zeitpunkt eine Rente in Höhe von einhundert Euro bekommen würde, der bekommt, wenn er diese Rente erst im Jahre 1997 erstmalig in Anspruch nimmt, 145 Euro. Damit soll ausgeglichen werden, dass er ja nur noch eine kürzere Rentenbezugszeit hat. So dass im Endeffekt sichergestellt ist, dass jeder für jeden Entgeltpunkt, den er hat, die gleiche Gegenleistung bekommt. Das heißt, wenn ich die Rente früh in Anspruch nehme und eine lange Laufzeit habe, soll die Gesamtsumme in etwa dem entsprechen, wenn ich erst später die Rente in Anspruch nehme und dadurch eine kürzere Laufzeit habe. Dies ist versicherungsmathematisch auf Grund der durchschnittlichen Faktoren kalkuliert und ist vom Grunde her auch ein Gegengewicht - kürzerer Laufzeit und dafür der höhere Zugangsfaktor, wie gesagt, späterer Rentenbeginn führt zu einer höheren Rente. Man muss allerdings auch ehrlichkeitshalber sagen, dass es im Einzelfall natürlich immer wieder zu Situationen kommen kann, wo das nicht hundertprozentig ausgleicht. Dass heißt, wenn ich sehr spät meine Rente erstmalig in Anspruch nehme, also beispielsweise erst mit 91 erstmalig eine Rente in Anspruch nehme, dann kann natürlich der Zugangsfaktor nie so hoch sein, dass er die gesamte Laufzeit abdeckt. So dass man also im Prinzip sagt, grundsätzlich ist es versicherungsmathematisch so kalkuliert - späterer Rentenbeginn gleicht die kürzere Rentenlaufzeit aus. Es kann in Einzelfällen allerdings zu Situationen kommen, wo das nicht 1:1 sichergestellt sein kann.

**Vorsitzende Zimmermann:** Ich begrüße an dieser Stelle Herr Prof. Dr. Ruland, der gerade zu uns gestoßen ist und ich begrüße natürlich auch die Vertretung der Bundesregierung, Herrn Dr. Brauksiepe. Und wir machen weiter mit der Frage von Herrn Lehrieder, bitte.

**Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich muss Herrn Professor Ruland gleich ins kalte Wasser stürzen. Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an Herrn Professor Dr. Ru-

land. Soweit § 44 Absatz 4 SGB X nicht mehr anzuwenden und die Rente somit rückwirkend ab Juli 1997 zu bezahlen wäre, wie müsste sich das auf die Nachzahlungen auswirken?

**Sachverständiger Nürnberger** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich glaube - Herr Skipka hat das im Grunde schon angedeutet -, dann müsste man den Zurechnungsfaktor wieder rückabwickeln, die Rente müsste sich verringern – insbesondere auch für die Zukunft. Wenn man Einmalzahlungen macht, müsste man die bisherige Auszahlungssumme, soweit sie auf diesem Zugangsfaktor beruht, auch wieder rückabwickeln. Es wäre sehr kompliziert, möglicherweise würden sich auch Manche durch den geringeren Zahlbetrag in der Zukunft belastet fühlen, weswegen ja auch darüber gesprochen wird, dass es dann ein Wahlrecht geben müsste zwischen den beiden Möglichkeiten. Das Ganze spricht aus unserer Sicht dafür, wenn man hier etwas tun möchte, das eher über eine entschädigungsrechtliche Regelung zu machen, als über das eigentliche Rentenrecht bzw. über das ZRBG.

**Sachverständiger Prof. Dr. Ruland:** Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Nürnberger im Wesentlichen anschließen. Es ist in der Tat so, dass die Renten, weil sie mit einem späteren Renteneintritt bewilligt wurden, einen erhöhten Zugangsfaktor bekommen haben. Würde nun der Renteneintritt vorverlegt, dann hätte dies zwangsläufig zur Konsequenz, dass die Renten neu berechnet werden müssten und zwar auf der Basis des neuen Zugangsfaktors mit der Konsequenz, dass sie zwar für einen längeren Zeitraum zurückgezahlt werden müssten, der monatliche Auszahlungsbetrag aber deutlich niedriger wäre. Soweit ich das überblicke, haben Probeberechnungen ergeben, dass sich der jetzt durchschnittliche Zahlbetrag der Ghettorenten von 200 Euro im Monat dann auf etwa 140 Euro im Monat reduzieren würde.

**Abgeordneter Weiß** (Emmendingen) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Steinwedel. Herr Professor Steinwedel, besteht aus Ihrer Sicht angesichts dessen, was jetzt schon vorgetragen worden ist, dass die im Überprüfungsverfahren bewilligten Ghettorenten wegen des späteren Rentenbeginns mit Rentenzuschlägen gezahlt wurden, überhaupt ein Bedarf einer rentenrechtlichen Lösung für den betreffenden Personenkreis? Und daraus schließt sich meine Frage an: Sehen Sie irgendeine Möglichkeit einer anderen Lösung als einer rentenrechtlichen Lösung?

**Sachverständiger Prof. Dr. Steinwedel:** Zum Bedarf möchte ich mich nicht äußern. Die Frage ist, welchen Lösungsweg schlägt man ein. Mir scheint sowohl ein rentenrechtlicher Weg, der auf etwas komplizierterer Basis ablaufen würde, als auch ein entschädigungsrechtlicher Weg gangbar zu sein.

**Abgeordneter Schiewerling** (CDU/CSU): Meine Frage geht auch noch einmal an die Deutsche Rentenversicherung Bund, aber auch an das Center of Organizations of Holocaust Survivors in Israel. Wäre aus Ihrer Sicht eine gesetzliche Regelung praktikabel? Im Sinne der Berechtigten – welchen Weg schlagen Sie vor, einen, wo diese wählen können,

ob entweder die Vier-Jahresregelung nicht angewandt werden soll mit der Folge, dass die Rente ab 1997 nachgezahlt wird – womit das dann allerdings auch laufend einen niedrigeren Rentenbetrag zur Folge hätte, wie wir ja gerade gehört haben, oder soll es bei der bisherigen Rente mit Rentenbeginn 2005 bleiben?

**Sachverständiger Skipka** (Deutschen Rentenversicherung Bund): Dieses Wahlrecht wäre natürlich die zwingende Konsequenz aus dem, was gerade aufgezeigt wurde, weil es ja auch für den einzelnen Betroffenen günstiger sein könnte, die höhere Rente nach wie vor weiter zu beziehen und dafür auf die Nachzahlung zu verzichten. Ich halte das aber für sehr schwierig, es im Interesse der Betroffenen umzusetzen, denn man muss sich Folgendes vor Augen halten: Wir haben jetzt in etwa 20.000 Vorgängen diese Rückwirkung für vier Jahre mit der Nachzahlung gemacht und über 80 Prozent der Betroffenen haben keinen Widerspruch oder Klage eingereicht. Sie bekommen jetzt ihre laufende Rente mit dem höheren Zugangsfaktor plus der Nachzahlung. Wenn wir diese Menschen jetzt alle als Deutsche Rentenversicherung anschreiben und ihnen sagen würden, es gibt die Möglichkeit, hier zu wählen, sie können ihren Zugangsfaktor abgesenkt bekommen, sie müssen dann selber sich entscheiden, was wollen sie, dann müssten wir Probeberechnungen machen. Die Frage für die Betroffenen würde auch entscheidend davon abhängen, was sie für eine Lebenserwartung für sich selber noch haben, denn je länger ich noch lebe, um so günstiger ist es, eine höhere Rente zu nehmen. Wir würden also bei einer hohen Zahl von Betroffenen eine erhebliche Verunsicherung auslösen und das würde dann nach unserer Auffassung nicht zu einer schnellen Regelung führen. Wenn man einen Ausgleichbedarf sieht, möchte man ja im Zweifel schnell und unbürokratisch handeln und dieses, was ich gerade aufgezeigt habe, wäre mit Sicherheit nicht schnell und unbürokratisch, sondern würde eine Vielzahl von neuen Fragen bei den Betroffenen aufwerfen, so dass wir von so einer Lösung eher abraten. Nicht nur, weil wir dadurch viel Arbeit hätten, weil wir Probeberechnungen machen müssen, sondern auch deshalb, weil wir nach der bisherigen Erfahrung des Kontakts mit den Betroffenen glauben, dass viele auch einfach in Ruhe gelassen werden und nicht noch einmal mit der deutschen Rentenversicherung in einer Vielzahl von Einzelfällen schwierige Sachfragen regeln wollen.

**Sachverständiger Chanoch** (Center of Organizations of Holocaust Survivors in Israel): Die vielen Termine, wie 2005 - es gibt noch mehrere Termine - muss man irgendwie in Ordnung bringen. Auch bei uns hat man beschlossen, bei 1997 zu bleiben. Es ist so, dass wir doch eigentlich dafür gearbeitet haben. In gewisser Weise ist das keine Wiedergutmachung. Wir haben im Ghetto gearbeitet, der Ältestenrat hat das Geld bekommen, man hat die Sozialabgaben abgezogen und gezahlt wurde nach Berlin. Die ganze Sache sieht mir nicht realistisch aus. Ich meine, auf einer Seite hat man uns getötet und umgebracht. Auf der zweiten Seite hat man unsere sozialen Gelder nach Berlin geschickt. Jedenfalls hat man das herausgefunden und das beschlossen, was man halt beschlossen hat. Alle anderen Ursachen, wie zum

Beispiel, dass wir nicht freiwillig gegangen sind, das ist überhaupt nicht wahr. Ich will das ein für alle Male erklären. Ich habe gelesen, dass das Zwangsarbeit gewesen sein soll und deshalb haben wir nichts bekommen usw. Es gibt so etwas überhaupt nicht. Wir sind freiwillig gegangen.

Ich nehme als Beispiel das Ghetto von Kaunas, wo ich war. Es war der 22. Juni, Blitzkrieg im August. Im Ghetto waren die Verhältnisse grausam. Das war aber nicht das Grausamste. Am 28. Oktober war schon die erste Aktion. Wir waren 40.000 Juden in Kaunas. 10.000 waren in Litauen ermordet worden. Noch 30.000 sind geblieben. Dann musste man sich am Demokratoplatz melden, frühmorgens am 28. Oktober. Man fragte den Rabbiner, was man tun sollte. Auch säkulare Juden fragten den Rabbiner, wenn sie in Not waren. Einer hat gesagt, ich muss nachdenken. Dann hat er nachgedacht und gesagt, dass man sich auf Demokratoplatz hinstellen muss. Und wenn einer vom Ältestenrat fragte: Warum eigentlich? Sollen sie doch machen, was sie wollen. Sollen Sie nehmen, wen Sie wollen! Vielleicht werden einige bleiben. Und die sollen dann der Welt erwähnen, was man uns angetan hat!“ Sie haben sich alle gestellt. Zwei Mörder haben sie an demselben Tag zum Tode geschickt. 9.200 Frauen, am meisten aber Kinder, wurden in den Tod geschickt ans Tor Nummer 9. Dort hat man auch deutsche jüdische Mädchen hingebracht. Auch die Juden aus Frankreich. Was ich betonen will mit dieser kleinen Story ist: Mein Vater ist zur Arbeit gegangen und hat eine Arbeitskarte gehabt. Meine Mutter hatte auch eine Arbeitskarte und meine Schwester Miriam. Ich hatte keine Arbeitskarte, denn ich war zu klein. Aber auch ich konnte schon arbeiten. Das Problem war mein kleiner Bruder Daniel, denn die Aktion war so: Familien, Familien, Familien...rechts, links, rechts, links. Dann habe ich beobachtet, dass die gute Seite die Polizei, die Ärzte und die Prominenz war. Ich habe gedacht, ich muss auch etwas finden, weil ich muss auch irgendwo arbeiten. Ich habe mich gemeldet beim deutschen Arbeitsamt als Eilbote. Eilbote war ein guter Job, das muss ich zugeben. Aber, dann habe ich verstanden: Wer nicht arbeitet, den wird man töten.

Es gab da keine Zwangsarbeit. Alle wollten arbeiten. Man hat eine doppelte Portion dafür bekommen, statt Geld, wenn man beispielsweise auf dem Flugplatz gearbeitet hat. Ich habe dort im Deutschen Arbeitsamt gearbeitet. Der Leiter war Obersturmführer Gustaf Herrmann. Wissen Sie was – ein guter Mensch, einer von Zehntausend wahrscheinlich. Er hat nicht geschlagen und nicht geschimpft. Er hat diese Sachen von Arbeit erledigt zusammen mit dem Ältestenrat, den man Judenrat genannt hat, wie viele Arbeitskarten braucht man. Man konnte seine Arbeitskarte nicht fälschen, so kompliziert war sie. Sie war irgendwo in einer Schublade versteckt. Und der hat die Arbeitskarten abgestempelt und mit der Arbeitskarte ist man zur Arbeit gegangen. Kein Zwang – freiwillig. Was das anbelangt, muss ich noch was zugeben, auch wenn es vielleicht nichts mit dem Thema zu tun hat. Aber das muss ich sagen. Ich war immer sehr hungrig, als ich 14, 15 war. Meine Mutter hat mir wirklich leid getan. Sie ist zur Arbeit gegangen, sie hat den Stern weggenommen und von

den Kleidern abgemacht, ist zu einem Bauern gegangen und hat ihm ihren Schmuck gegeben, ich weiß nicht mehr, ob eine Uhr oder was. Dann hat sie ein Brot bekommen, aber ein Litauer hat sie verraten und sie ist ins Fort Nr. 9 gekommen. Von dort ist lebendig fast niemand zurückgekommen, fast. Ich bin zu Gustaf gegangen und habe gebeten, ich habe geweint, ihm gesagt: „Tun sie etwas. Man soll sie nicht ermorden.“ „Ich kann dir nicht helfen, hat er mir gesagt, weil dort ist SS und ich bin SA. Und es geht nicht.“ Aber er hat doch nach zwei Wochen meine Mutter zurück ins Ghetto gebracht. Aber das war nur eine Mordstation. Es haben noch viele Mordstationen auf uns gewartet. Das wussten wir vorher noch nicht. Ich komme wieder zurück zu unserem Thema. Es gibt eine Tendenz. Nicht verschiedene Termine, sagen wir 2005, oder nur ein Termin, ein anderer Termin ist 1997. Der Termin soll bleiben und der Termin, seid so gut und beschließt, dass auch die Tendenz von Finanzamt - ... Ich habe zum Team der Claims Conference gehört. Wir waren vor einem Monat hier - ist auch Artikel 2. 300 Euro bekommt ein Israeli. Und wenn er einen Bruder in der Ukraine hat, bekommt er nur 260 Euro. Irgendwie sollte das jetzt geregelt werden, dass alle die gleiche, dieselbe kleine Rente bekommen. Wenn Ihr das tut, Ladies und Gentleman, es gibt im Englischen ein Wort – „Let us get all the Gracefully“. Das ist nicht ganz „gracefully“, aber ein wenig. Sehen Sie, ich war bei der Befreiung 17. Jetzt bin ich 85 Jahre und bin ein alter Mann. Und es ist ganz klar, dass wegen der Medikamente viele Menschen länger leben. Aber sie sind auch mehr krank. In diesem Fall, ich bitte euch, entscheidet für die Frist 1997.

**Abgeordneter Lehnrieder (CDU/CSU):** Meine Frage zu dem Komplex, den ich vorhin angesprochen hatte, nach einmal an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Wie viele Personen hätten bei einer Nichtanwendung der Vierjahresregelung des § 44 Absatz 4 SGB X voraussichtlich Anspruch auf eine weitere Nachzahlung und wie viele davon entfielen auf Berechtigte mit einem eigenen Verfolgungsschicksal und wie viele auf Hinterbliebene oder Erben dieser Berechtigten? Vielleicht kann man das differenzieren.

**Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund):** Von den 20.000 Bewilligungen, die wir zwischenzeitlich ausgesprochen haben, sind ungefähr schon ein Viertel zwischenzeitlich verstorben. So dass eine zusätzliche Nachzahlung in ca. drei Viertel der betroffenen Vorgänge noch demjenigen unmittelbar zu Gute kommen würde, der selbst im Ghetto gewesen ist und das andere Viertel würde sich dann auf Erben, Witwen und Waisen verteilen.

**Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU):** Ich will eingangs bemerken, dass für uns, die heutige Generation, kaum nachvollziehbar ist, wie das für diejenigen war, die damals unter menschenunwürdigen Verhältnissen in den Ghettos zusammengepfercht worden sind. Der Versuch, mit dem Ghetto-rentengesetz Rentenzahlungen möglich zu machen, ist ein nur bescheidener und letztlich ungenügender Versuch, diesen Menschen gerecht zu werden. Und weil auch gerade Betroffene da sind, ist es auch für

mich schmerzhaft, wie sehr wir jetzt über Gesetzestechnik sprechen und wissen, dass wir nur unzureichend dem was diese Menschen erlebt haben, gerecht werden können. Nun ist es ja so, dass damals, als dieses Gesetz gemacht worden ist und man gesehen hat, dass das mit den Anträgen und der Bewilligung der Anträge nur schwer funktioniert hat, die Bundesregierung zusätzlich einen Fonds eingerichtet hat, aus dem alle betroffenen Personen, auch diejenigen, die keinen Zugang zu einer Ghattorente erhalten konnten, eine einmalige Unterstützungsleistung ausbezahlt bekommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ja deswegen in ihrem Antrag unter anderem vorgesehen, dass für diejenigen Personen, die jetzt von dieser Vier-Jahres-Frist betroffen sind, noch einmal eine zusätzliche Einmalzahlung gewährt werden soll. Deswegen habe ich eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung und Herrn Professor Plagemann, ob aus Ihrer Sicht eine solche Regelung einer zusätzlichen Einmalzahlung eine angemessene Lösung des hier diskutierten Streitpunkts ist und wie Sie die Tatsache beurteilen, dass dann diese Einmalzahlung nur diejenigen betreffen würde, die jetzt von der Vier-Jahres-Frist betroffen sind, aber nicht diejenigen, die ab Juli 1997 bewilligte Renten beziehen und die ja mit ihren Klageverfahren die geänderte Rechtsprechung erst herbeigeführt haben.

**Sachverständiger Skipka** (Deutschen Rentenversicherung Bund): Es ist natürlich denkbar, durch eine Einmalzahlung außerhalb des Rentenrechts im Rahmen des Entschädigungsrechts hier einen gewissen Ausgleich zu bringen. Ich möchte auf folgende Gesichtspunkte hinweisen: Es wäre aus meiner Sicht nicht zielführend, wenn dieser Einmalbetrag exakt der Betrag sein würde, der sich sozusagen ohnehin aus der längeren Rentenlaufzeit ergibt, weil das ja dann erforderlich machen müsste, dass wir erst noch einmal den genauen Betrag ausrechnen, sondern es müsste sich dann um eine Pauschalierung handeln. Das wäre aus meiner Sicht ein denkbarer Weg. Pauschalierung kann entweder eine feste Einmalzahlung für alle sein, die das gleiche Verfolgungsschicksal hatten. Das macht es natürlich wieder schwierig, da zur Gerechtigkeit im Einzelfall zu kommen. Es wäre denkbar, dass man diese Einmalzahlung am Lebensalter orientiert. Ich hatte ja vorhin deutlich gemacht, dass bei der kürzeren Rentenbezugsdauer mit dem höheren Zugangsfaktor unter Umständen bei sehr lebensalten Menschen ein bestimmter Nachholbedarf bestehen könnte. Wenn man also diese Einmalzahlung an das Lebensalter koppeln würde, dann könnte man unter Umständen eine gerechte Lösung finden. Wenn man pauschal allen etwas zusätzlich gibt, dann könnte wiederum die Problematik entstehen, dass die, die ohnehin von Anfang an schon eine Rente bekommen haben, sich dann benachteiligt fühlen.

**Sachverständiger Prof. Dr. Plagemann:** Ich habe Zweifel, ob die Anerkennungsrichtlinie in ihrem Ansatz diesen Personenkreis und diese Problematik überhaupt betrifft. Deswegen habe ich in meiner Stellungnahme formuliert, dass es meines Erachtens systemwidrig wäre, über die Anerkennungsrichtlinie einen Ausgleich zu gewähren, denn das wäre ja ein

Rentenausgleich. Sie haben aber dann noch weitere Probleme. Denn Sie zielen auf einen Personenkreis ab, der ab 2005 mit höherem Zugangsfaktor eine Rente bezieht und die er auch sicherlich dann weiter beziehen wird. Also kommt man in neue Widersprüche hinein. Sie können auf keinen Fall - ich glaube nicht, dass Sie es können - über die Anerkennungsrichtlinie abgeschlossene Rentenverfahren 2005 bis heute aufleben lassen, so dass Sie über so einen Entschädigungsbetrag nur eine grobe Schätzung machen können, die vielleicht wieder zu neuen Ungerechtigkeiten führt.

**Abgeordneter Weiß** (Emmendingen)(CDU/CSU): Ich würde gerne Herrn Professor Ruland fragen über diese Bestimmung über die Vierjahresfrist. Es ist eine allgemeine Vorschrift des Sozialrechts. Wenn wir in diesem speziellen Fall der Ghattorenten diese aufheben würden per Gesetzesbeschluss, in welchen anderen Konstellationen hätten wir eventuell mit vergleichbaren Forderungen nach Aufhebung dieser Vierjahresfrist zu rechnen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Ruland:** Die Vierjahresfrist des § 44 SGB X ist ganz allgemein gehalten. Wenn wir einen Präzedenzfall schaffen, dann gibt es dafür dann auch die Möglichkeit, dass andere sich auf den Präzedenzfall berufen. Allerdings glaube ich, muss man hier schon sehen - wir haben das soeben dramatisch geschildert bekommen -, dass bei dem Personenkreis, um den es sich hier handelt, sich nun doch eine ganz spezifische Situation ergeben hat, die eine gesonderte Behandlung im Rahmen des § 44 rechtfertigen würde. Es gibt schon im SGB VI Regelungen, die eine Abweichung von der Vierjahresfrist vorsehen, zum Beispiel den § 309 Abs. 1a. Nach dieser Regelung sind Renten ab Antragstellung rückwirkend festzusetzen, wenn zum Beispiel Zeiten nach dem beruflichen Rehabilitationsgesetz anerkannt worden sind. Das heißt, wir hätten hier schon einen Anknüpfungspunkt, wo man eine entsprechende Regelung ansetzen könnte. Trotzdem würde ich vor einer solchen Lösung - abweichend von Herrn Plagemann - warnen. Wenn es eine Regelung des SGB VI geben sollte, dann ist die Rentenversicherung genötigt, auch die Rentenbescheide neu festsetzen zu müssen. Das gibt einen enormen Verwaltungsaufwand. Das heißt, es müssten die Betroffenen angehört werden und sie müssten in einem sehr komplexen Verfahren danach gefragt werden, welche Lösung sie lieber möchten: die Fortzahlung der jetzt höheren Rente oder die Nachzahlung unter Kürzung des Zugangsfaktors. Das Ganze wäre im hohen Maße kompliziert, nicht nur das, sondern es wäre auch im hohen Maße zeitaufwendig. Ich glaube, dass es hier - wie uns geschildert worden ist - ganz entscheidend darum geht, eine Lösung zu finden, die möglichst rasch den Betroffenen zugute kommt. Ich würde deshalb den Ansatz wählen mit der Entschädigungsrichtlinie und hier den Weg einer Pauschale suchen, die entsprechend differenziert. Möglicherweise nach dem Alter bzw. was dann ziemlich ähnlich ist, nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns.

**Vorsitzende Zimmermann:** Dankeschön. Wir kommen jetzt zur Fragerunde der SPD, da beginnt Frau Lösekrug-Möller mit ihrer ersten Frage.

**Abgeordnete Lösekrug-Möller (SPD):** Wir sind jetzt schon fortgeschritten in der Fragerunde. Ich möchte meine erste Frage an Herrn Dr. von Renesse richten. Wir haben in dem Antrag von SPD und GRÜNEN zwei Lösungswege aufgezeigt. Ich hätte von Ihnen gerne gehört, ob Sie beide für geeignet halten oder warum Sie der Auffassung sind, dass eine rentenrechtliche Regelung den Leistungen im Rahmen der Anerkennungsrichtlinie vorzuziehen ist. Da bitte ich um eine Antwort.

**Dr. von Renesse:** Ich halte den rentenrechtlichen Lösungsansatz für vorzugswürdig und den in der entschädigungsrechtlichen Richtlinie im Wege der Anerkennungsleistung für nicht zu empfehlen. Das liegt daran, dass - entgegen der hier dargestellten Bedenken - insbesondere der Rentenversicherung - in Wahrheit der Verwaltungsaufwand bei dem rentenrechtlichen Weg außerordentlich klein ist, denn die Daten liegen EDV-mäßig vor. In Wahrheit reden wir über einen EDV-Aufwand von drei bis vier Wochen. Wir haben ein bereits erprobtes Verfahren aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Gleichstellung israelischer Rentenanträge, bei dem ein entsprechender Beratungsvordruck und ein in diesem Fall ausnahmsweise einmal verständliches Formular für die Betroffenen bereits entwickelt wurde. Und entgegen den geäußerten Bedenken ist es auch für die Betroffenen kein wirkliches Problem zu erkennen, dass die höhere Nachzahlung für sie deutlich günstiger ist und sie dann entsprechend das Wahlrecht auch so ausüben. Das ist in allen Fällen bisher auch so geschehen. Es kommt hinzu, dass bei der Anerkennungsleistung, selbst wenn man die erhöhen wollte, eine Vielzahl vollkommen offener, ungeklärter, dogmatischer, aber auch technischer Fragen in der Verschränkung von Entschädigungsleistung einerseits und Rentenleistung andererseits zu klären sein werden, bis hin zu möglichen Rechtswegspaltungen, weil ja in dem einen Fall das BADV und im anderen Fall die DRV zuständig wäre. Es ist, und damit will ich die Frage abschließen, auch rentenrechtlich deswegen zwingend, weil nur im Rentenrecht selbst, die als Folge der verzögerten Bearbeitung dieser Anträge entstandenen Ungerechtigkeiten und Widersprüche in den krass auseinanderfallenden Fallgruppen bereinigt werden können. Eine solche Lösung ist letztlich auch rechtssicher und wird eine Befriedung herbeiführen - und nur sie.

**Abgeordnete Kramme (SPD):** Meine Frage geht an den Bund Deutscher Sozialrichter e. V., also an Herrn Jung. Herr Jung, Sie plädieren in Ihrer Stellungnahme für die Gleichbehandlung der überlebenden Ghettoarbeiter und sprechen sich deshalb für eine über § 44 Absatz 4 SGB X hinausgehende Rückwirkung ab 1997 aus. Aus welchem Grunde plädieren Sie für eine Entschädigungsleistung und keine rentenrechtliche Lösung, also im Prinzip die umgekehrte Fragestellung im Vergleich zu Herrn Dr. von Renesse.

**Sachverständiger Jung (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.):** Zunächst einmal geht aus unserer Stellungnahme hervor, dass wir nicht den einen Königsweg vorschlagen - also eine einzige Lösung, die wir für richtig halten, weil es die nach unserer Auf-

fassung nicht für alle noch offenen Verfahren gibt. Grund dafür ist es nicht so sehr nach unserer Auffassung, dass es einen Aufwand für die Rentenversicherungsträger bedeuten würde, wenn man nach der rentenrechtlichen Lösung vorgehe, sondern dass hier eine große Gefahr dafür besteht, dass neue Rechtsstreitigkeiten entbrennen. Es sind ja dafür schon in Betracht kommende Gründe genannt worden, nämlich dass nach den Regelungen über den Zugangsfaktor der Rentenzahlbetrag für diejenigen, die ab 1.1.2005 die Rente beziehen, diese deutlich höher ist als für diejenigen, die ab 1.7.1997 beziehen. Würde man also diese höhere Rente bereits ab 1.7.1997, also den höheren Rentenzahlbetrag pro Monat, vorsehen, so würde das wieder eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen einhalten, die bereits seit 1.7.1997 die Rente nach einem niedrigeren Zahlbetrag erhalten. Würde man so vorgehen, dass man dann neu berechnet und auch für diejenigen, die bisher bereits den höheren monatlichen Zahlbetrag bekommen, auch für sie die Nachzahlung, aber dann für die Zukunft den niedrigeren monatlichen Zahlbetrag vorsehen, dann sehe ich hier einen Ansatzpunkt für Rechtsstreitigkeit. Also, über die rentenrechtliche Lösung gäbe es nach unserer Auffassung allenfalls die Möglichkeit, und das bieten wir ja als einen Lösungsweg an, einer annähernden Gleichbehandlung. Eine wirkliche Gleichbehandlung der verschiedenen Gruppen sehen wir als nicht möglich an.

Also, eine annähernde Gleichbehandlung dadurch zu ermöglichen, dass man ein Wahlrecht vorsieht - einmal dann, wenn man eine rentenrechtliche Lösung wählt. Für sinnvoller erachten wir allerdings die entschädigungsrechtliche Lösung über die Anerkennungsrichtlinie - zum einen aus systematischen Gründen. Das Bundessozialgericht hat in seinen Entscheidungen von Juni 2009 ja deutlich gemacht, und das war das grundlegend Neue an diesen Entscheidungen, dass es das ZRBG zwar als ein Gesetz, das eine Rente vorsieht, bezeichnet, aber als ein Gesetz mit entschädigungsrechtlichem Einschlag. So sehen wir das auch. Und es geht ja um die Entschädigungen staatlichen Unrechts. Auch das deutet von der Systematik her darauf hin, dass man eine entschädigungsrechtliche Lösung wählen sollte. Und wenn man schon, wie eben dargelegt und auch in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt, eine wirkliche absolute Gleichbehandlung nach Euro und Cent nicht erreichen kann, dann sollte man nach den Anforderungen, die wir genannt haben, eine möglichst praktikable Lösung und eine Lösung wählen, die gewährleistet, dass die Betroffenen diese möglichst bald erhalten. Das ist ganz besonders bedeutsam wegen des hohen Alters der Betroffenen, das ist schon einmal erwähnt worden.

Noch ein letzter Grund, warum die Anerkennungsrichtlinie unserer Meinung nach die bessere Lösung darstellt. Bei der rentenrechtlichen Lösung ließe sich gar nicht beurteilen, wer sich besser stünde, wenn er die Nachzahlung in Anspruch nimmt, und wer sich besser stünde, wenn er sie nicht in Anspruch nimmt, dafür aber den höheren Zahlbetrag ab 01.01.2005. Das hängt nämlich von der Lebenserwartung ab, die der Betroffene noch hat. Herr Professor Steinwedel

hat ja Vergleichsberechnungen in der schriftlichen Stellungnahme aufgeführt. Wir haben das ebenfalls getan. Aus diesen Gründen sollte man eher die Anerkennungsrichtlinie zu wählen. Ich möchte noch hinzufügen, Herr Chanoch hat eben die Vereinbarung zwischen dem Bundesfinanzministerium und der Claims-Conference erwähnt, die in der ersten Novemberhälfte – vor wenigen Wochen also – getroffen wurde, wonach Pauschbeträge an eine weitere Gruppierung geleistet werden. Diejenigen, die sich drei Monate in einem Konzentrationslager oder Ghetto aufgehalten haben und dort inhaftiert waren oder sechs Monate im Versteck oder in der Illegalität unter falscher Identität gelebt haben, erhalten einen Pauschbetrag und eine lebenslange monatliche Leistung. Auch da hat man jetzt nicht weiter differenziert. Im Übrigen hat man Leistungen an Pflegebedürftige für häusliche Pflege bereitgestellt. Das wäre auch noch ein zu überlegender Weg, ob man über eine Vereinbarung mit der Claims-Conference einen Betrag auswirft, der dann zur Befriedung und vor allem zu einer baldigen Leistung an die Betroffenen führen würde mit der Maßgabe, dass die Claims-Conference dann auch für die Entgegennahme der Anträge und die Gewährung der Leistungen zuständig wäre.

**Abgeordnete Lösekrug-Möller (SPD):** Es ist ja mehrfach ein Argument ins Feld geführt worden gegen die rentenrechtliche Lösung, dass da heißt, das dauert zu lange, der bürokratische Aufwand ist zu hoch. Das alles sind Hürden, die wollen wir in diesem Fall nicht haben, weil sie einer Lösung entgegenstehen. Jetzt hat Herr Dr. von Renesse allerdings anders argumentiert - wenn ich ihn richtig verstanden habe - und hat gesagt, auf Seiten der Rentenversicherer dürfte dieses Problem relativ klein sein. Deshalb frage ich noch einmal die Rentenversicherung Bund nach dem tatsächlich zu vermutenden Aufwand. Mich interessiert auch, was der DGB davon hält. Ich halte ihn auch für sachkundig in dieser Frage.

**Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund):** Ich glaube, wir haben ja schon oft von verschiedenen anderen Sachverständigen die Gesamthematik und die Komplexität der Entscheidungsfindung für die Betroffenen dargestellt bekommen. Herr Dr. von Renesse hat ein Beispiel aus Israel gebracht, wo das BSG eine Antragsgleichstellung zugelassen hat. In diesen Fällen ist es so, dass der Betroffene von Anfang an aufgrund dieser Antragsgleichstellung wählen kann, ob er eine Leistung rückwirkend ab 1997 nimmt oder erst ab dem aktuellen Zeitpunkt wählt. Insofern kann ich nur noch einmal wiederholen, dass die Komplexität der Thematik nicht alleine nur hier bei uns gegeben ist, sondern auch vor allem bei den Betroffenen eine Proberechnung zu machen, nicht die Schwierigkeit ist. Die Schwierigkeit ist dann aus der Probeberechnung heraus als Betroffener die richtigen Rückschlüsse zu ziehen. Insofern meine ich, dass wir nicht so sehr die Arbeit scheuen, sondern es geht vor allem darum, schnell eine Lösung zu finden. Denn wir müssten in jedem einzelnen Fall - ich habe die Fallzahlen genannt - die Proberechnungen machen. Die Mitarbeiter, die sich mit dieser Thematik befassen, sind auch spezialisierte Mitarbeiter, die sich mit diesem Themengebiet gut auskennen. Man

muss auch von daher ehrlicherweise sagen, dass es in kürzester Frist für alle Betroffenen nicht so schnell möglich wäre, die entsprechenden Informationen bereit zu stellen.

**Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Mir ist ganz wichtig, noch einmal zu betonen, dass es nicht um den Arbeitsaufwand geht, der bei der Deutschen Rentenversicherung entsteht. Das kann kein Grund gegen eine rentenrechtliche Regelung sein. So war das auch nicht gedacht, sondern es ist nur darauf hingewiesen worden - schon mehrfach von Herrn Skipka, von Herrn Ruland und von mir -, dass eine rentenrechtliche Regelung auch einen erheblichen Aufwand bei den Betroffenen hervorrufen würde, auch was Entscheidungen angeht, auch für bestimmte schwierige Situationen, bis hin zur Einschätzung der eigenen Lebenserwartung. Ich glaube, das sollte man den Betroffenen ersparen. Das spricht für die pauschalierende Lösung, und dafür, auch im Sinne des Betroffenen zu pauschalieren. Man pauschaliert hoffentlich zu Gunsten des Betroffenen, der dann eine Entschädigung bekommt. Also: pauschalieren bzw. entschädigungsrechtlich regeln, damit die Hilfe, die Entschädigung, dann auch möglichst schnell bei den Betroffenen ankommt.

**Abgeordnete Kramme (SPD):** Meine Fragestellung geht noch einmal an Herrn Dr. von Renesse. In Ihrer Stellungnahme arbeiten Sie die Wirkung der verschiedenen Sozialversicherungsabkommen, beispielsweise mit den USA und Polen auf die Beantragung und Gewährung einer Rente nach dem ZRBG aus. Welchen Handlungsbedarf sehen Sie? Wie wäre hier Abhilfe zu schaffen?

**Sachverständiger Dr. von Renesse:** Die Abkommen, die wir als Sozialversicherungsabkommen bezeichnen und mit verschiedenen Staaten haben, sind sogenannte Verwaltungsabkommen. Sie sind also in der Praxis außerordentlich leicht änderbar. Sie betreffen Gegenstände der Verwaltung, wie es schon der Name sagt und sind also durch diplomatischen Notenwechsel der jeweiligen Regierungen änderbar. Es wird keine Regierung auf der Welt geben, die einen Einwand erheben wird dagegen, dass Deutschland Holocaust-Überlebenden die volle Rückwirkung gestattet. Dies ist also eine Verfahrensweise, die machbar und zügig ist. Der Handlungsbedarf ergibt sich sowohl in Bezug auf Polen, wie auch auf die USA, denn es entstehen erhebliche Ungleichbehandlungen. Wir haben bereits das BSG-Urteil erörtert, die Gleichstellung nach dem deutsch-israelischen Abkommen. Wir müssen ungefähr mit - je nach Schätzung - 40.000 Menschen rechnen, die in den USA von ähnlichen Fragen betroffen sind. In dem dortigen Abkommen ist eine solche Gleichstellung nicht in der gleichen Weise enthalten wie mit Israel. In Polen, hat das BSG ausgeführt, dass das jetzige Abkommen den Ghettoerntenbezug ausschließt. Auch dort ist Handlungsbedarf, und er ist auch unproblematisch und rasch behebbar. Nur als ein Beispiel: Als ich in Israel die ersten Anhörungen machte, war auch ein diplomatischer Notenwechsel erforderlich. Dieser ist in wenigen Monaten vom deutschen Auswärtigen Amt und dem israelischen Auswärtigen Amt zu Wege gebracht worden.



**Abgeordnete Lösekrug-Möller (SPD):** Ich möchte die Zeit nutzen und Herrn Prof. Dr. Ruland fragen. Und ich möchte Sie fragen, weil Sie in Ihrer Stellungnahme ja darlegen, dass der erhöhte Zugangsfaktor den Nachteil eines verspäteten Rentenbeginns erst dann ausgleicht, logischerweise, wenn die Rente über einen langen Zeitraum geleistet wird. Spricht dies Ihrer Ansicht nach gerade angesichts des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen, wir haben das mehrfach angesprochen, nicht eindeutig dagegen, dass nur auf die rückwirkende Rentenzahlung über vier Jahre gesetzt wird?

**Sachverständiger Prof. Dr. Ruland:** Das ist in der Tat das Grundproblem. Wenn das rentenrechtlich neu gestaltet würde, müsste der Zugangsfaktor neu bestimmt werden. Die Frage, ob sich das für den Einzelnen lohnt, hängt natürlich ganz entscheidend davon ab, wie lange dann die gekürzte Rente in der einen Alternative oder die fortgezahlte höhere Rente, in der anderen Alternative geleistet wird. Das ist nicht nur eine Frage der Lebenserwartung des einzelnen Versicherten, sondern es ist auch eine Frage von Hinterbliebenenrenten. Denn auch Hinterbliebenenrenten werden von dem erhöhten Zugangsfaktor betroffen. Und deshalb ist es für den Einzelnen möglicherweise so schwierig die Entscheidung zu treffen, welchen Weg er wählen soll. Soll er sich für die Nachzahlung entscheiden mit der möglicherweise wegen des Zugangsfaktors gekürzten Rente oder soll er es bei der höheren Rente belassen mit dem höheren Zugangsfaktor. Das ist letztlich ein Vabanque-Spiel auf die eigene Lebenserwartung und deshalb ist die Frage auch so schwierig. Das kann nicht von Amts wegen entschieden werden. Das lässt sich auch schwer im Wege eines Fragebogens abfragen; denn die Versicherten werden auch in diesem Fall eine ausführliche Beratung erwarten. Ob den Betroffenen die Wirkung des Zusatzfaktors so hinreichend verständlich ist, da habe ich meine Zweifel. Und gerade diese Beratungstätigkeit, die mit einem Wahlrecht verbunden sein muss, führt meines Erachtens dazu, dass der Weg über eine Änderung des Rentenbescheides zwar möglicherweise, da stimme ich Herrn von Renesse zu, der juristisch exaktere Weg wäre, exakter als die Anerkennungsrichtlinie. Aber es ist eindeutig der zeitlich längere Weg. Und ich glaube, dass nachdem was wir hier gerade gehört haben, der Weg gesucht werden sollte, der annähernd gerecht ist, aber der so rasch wie möglich den Betroffenen die Leistung zu Gute kommen lässt.

**Zimmermann:** Vielen Dank. Jetzt sind noch 30 Sekunden, die geben wir dann in die freie Runde. Ich begrüße jetzt auch den Herrn Teupen, der zwischenzeitlich zu uns gestoßen ist. Wir machen weiter mit der Fragerunde der FDP, Herr Kolb hat das Wort.

**Abgeordneter Dr. Kolb (FDP):** Sie haben gesagt, der Weg, der am schnellsten gehen soll, Herr Prof. Dr. Ruland. Aber Sie haben noch nicht expliziert gesagt, welcher Weg das für Sie seien könnte. Deswegen würde ich Sie, Herr Prof. Dr. Ruland und Herrn Prof. Dr. Steinwedel noch einmal expliziert fragen wollen, nachdem ja auch der DGB und Herr Dr. von Renesse sozusagen schon eine Präferenz haben erkennen lassen, für welchen Weg sie sich

entscheiden. Was wäre Ihre bevorzugte Alternative – eine entschädigungsrechtliche oder eine Lösung im Bereich des Rentenrechts?

**Sachverständiger Prof. Dr. Ruland:** Meine klare Präferenz wäre eine Lösung über die geänderte Anerkennungsrichtlinie, also eine entschädigungsrechtliche Regelung. Sie ist ohne Gesetzesänderung möglich, daher relativ rasch umsetzbar. Wobei allerdings der Weg über eine einheitliche Pauschale mit einem für alle gleichen Betrag nicht ginge, weil dann zu viele Personen ungleich behandelt würden. Die Beispielfälle waren genannt worden, z.B. diejenigen, die seit 1997 die Rente bekamen. Ich glaube, dass Differenzierungen getroffen werden müsste, entweder nach dem Alter des Betroffenen oder nach dem Beginn der Rentenzahlung, die ihm geleistet worden ist. Denn, wenn wir diese Differenzierung nicht treffen würden, hätten wir maximale Ungleichbehandlungen. Deshalb sollte anhand dieser beiden Kriterien ein Weg gefunden werden, der trotz der notwendigen Differenzierungen zu möglichst pauschalen Lösungen führt. Ich habe ja geschrieben, dass man möglicherweise vielleicht aus Musterrechnungen eine Tabelle aufbauen könnte, aus der sich dann die Beträge ablesen lassen, um so zu einer pauschalierenden, aber doch noch differenzierenden Lösung zu kommen. Der rentenrechtliche Weg, also eine Änderung über den § 44 SGB X, hätte meines Erachtens die eben geschilderten Probleme, dass nicht nur ein Verwaltungsaufwand entsteht. Da stimme ich Herrn Nürnberger zu, dass das nicht das entscheidende Argument sein kann. Aber der Verwaltungsaufwand kostet Zeit. Das ist praktisch das Argument, das hier eine große Rolle spielen sollte. Ich würde gerne auch darauf hinweisen, dass, wenn eine Lösung gefunden wird, diese Lösung auch die Fälle in Betracht ziehen muss, in denen es nicht nur um die Fälle geht, in denen bei den Versicherten ein Antrag durch Bescheid oder Sozialgerichtsurteil rechtskräftig abgelehnt worden und später aufgegriffen worden ist. Sondern wir müssten auch die Fälle in den Blick nehmen, in denen ein entsprechender Antrag wegen der damaligen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zunächst gar nicht gestellt worden ist, sondern erst später gestellt wurde. Das heißt, es müsste dann eine Regelung getroffen werden, die über den Personenkreis, der in den Anträgen angesprochen worden ist, hinausgeht, um so Rechtsfrieden zu schaffen. Wenn wir nur eine dieser Fallgruppen herausgreifen, bleiben die anderen Fallgruppen und fragen, warum kriegen wir jetzt nicht auch die rückwirkende Leistung? Dann haben wir wieder die gleiche Diskussion. Ich plädiere also für eine Entschädigungsregelung, die über die Personengruppe, die in den Anträgen genannt ist, hinausgeht und praktisch all die vergleichbaren Fälle erfasst, damit den Betroffenen rasch geholfen wird und endlich Rechtsfrieden entsteht.

**Sachverständiger Prof. Dr. Steinwedel:** In meiner Stellungnahme war ich davon ausgegangen – was von der Mehrzahl der Sachverständigen, die wir bis jetzt gehört worden sind, auch gesagt worden ist – dass eine rentenrechtliche Lösung einen Aufwand oder vor allem auch einen großen Zeitaufwand bedeutet. Deswegen war mein Vorschlag gewesen, das vielleicht eher über die Anerkennungsrichtlinie zu

lösen – nicht mit einem einheitlichen Pauschbetrag, sondern mit einer Formel, die ich beispielsweise vorgeschlagen habe. Man kann sämtliche dieser Faktoren auch wieder verändern, nach oben oder nach unten. Wenn allerdings Herr von Renesse – was ich mit Interesse gelesen und auch gehört habe – sagt, wir haben schon ein Verfahren, was in der Rentenversicherung eingespielt ist und was eigentlich keinen so fürchterlich großen Zeitaufwand erfordert, dann weise ich darauf hin, dass in meiner Stellungnahme auch ausgeführt ist, die eigentlich gerechte und individuell angemessene Lösung ist die rentenrechtliche mit einem Wahlrecht, was der Betroffene vorzieht – hohe Einmalzahlung, geringe Rente, oder umgekehrt.

**Abgeordneter Dr. Kolb (FDP):** Zunächst noch einmal zu der entschädigungsrechtlichen Lösung. Herr Professor Ruland hat ja zu erkennen gegeben, wie aus seiner Sicht so eine Entschädigungslösung aussehen müsste. Jetzt von Ihrer Schlussbemerkung einmal abgesehen, was wäre für Sie der richtige Weg im Bereich der Entschädigungsregelung, wie müsste das aussehen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Steinwedel:** Ich bin davon ausgegangen, dass ein einheitlicher Pauschalbetrag zu Ungerechtigkeiten nach welcher Seite auch immer führt. Bei meinen Berechnungen hatte sich herausgestellt, dass bei denjenigen – das ist ja heute auch angesprochen worden – mit höherem Lebensalter, ein ganz dringlicher Bedarf bestünde, hier zu helfen. Erstens, weil sie nur noch eine geringe Lebenserwartung haben, und zweitens, weil sie auch rein rechnerisch nicht so sehr von dem höheren Zugangsfaktor profitieren. Deswegen habe ich ganz zum Schluss meiner Stellungnahme versucht, das in einer Formel auszudrücken, wobei der letzte Faktor eigentlich derjenige ist – mal 2 oder mal 2,5 oder mal 3 –, der politisch auszurechnen wäre, was kommt dabei heraus? Die beiden ersten Faktoren beziehen sich auf die Rentenhöhe im Augenblick. Ganz am Anfang schlage ich einen Lebensaltersfaktor vor, der dem Rechnung trägt, dass bei den Hochbetagten ein dringlicher Handlungsbedarf bestünde.

**Abgeordneter Dr. Kolb (FDP):** Wenn ich mich recht erinnere, haben Sie, Professor Plagemann, vorhin gesagt, aus Ihrer Sicht kommt die Anerkennungsrichtlinie nicht in Betracht. Würden Sie mit den Differenzierungen, die Ihre Kollegen Professoren jetzt vorgestellt haben, eine individuelle Entschädigung sozusagen vorzunehmen, würden Sie Ihre Bedenken aufrecht erhalten oder halten Sie diesen Weg für gangbar?

**Sachverständiger Prof. Dr. Plagemann:** Ich halte meine Bedenken aufrecht. Ich möchte Folgendes sagen: Gerade auch im Hinblick auf das Votum des Betroffenen. Sein erster Satz war: Wir haben gearbeitet. Ich habe versucht, in meiner Stellungnahme darzulegen, dass es durchaus vergleichbare – vielleicht nicht in so großer Zahl, aber andere vergleichbare – Fälle gibt, wo die Frist des § 44 Satz 4 SGB X zu – ich sage es einmal untechnisch – Schäden und nachwirkenden Nachteilen führt, die die Leute sehr schlecht einsehen können. Wir müssen dann sehen, das ist wirklich ein harter sozialer Ein-

schnitt. Das bedeutet: Wenn man sagt, dass ab 1997 die ZRBG-Rente zu zahlen ist, dann ist der Weg der, man ändert den § 3, man hängt dem § 3 einen Satz an, der lautet: „Diejenigen, die 2003 fristgerecht den Antrag gestellt haben, später irgendwann das Verfahren beendet haben und nach § 44 SGB X ab 2005 eine Rentennachzahlung bekommen haben, erhalten ab 1997 die Rente nachbezahlt,“ wobei dann natürlich eine Gegenrechnung erfolgen muss.

Auch das müsste in dem Gesetz aufgenommen werden. Denn die Bescheide nach § 44, die ab 1. Januar 2005 Leistungen gewähren, sind ja – Entschuldigung, wenn ich das sage – aus meiner sozialrechtlichen Sicht bestandskräftig geworden, so dass ich als Rentenbezieher eigentlich sagen müsste, was ich will, mein Geld von der Vergangenheit haben, aber das, was ich jetzt habe, ist mein Bescheid. Sie müssten als Gesetzgeber auch diese Bestandskraft aushebeln, um bis zum Jahre 1997 zurückzukommen.

Letzter Satz - Entschuldigung, ich bin Praktiker. Es tut mir furchtbar leid, dass ist völlig furchtbar -: Wir hatten ein Wahlrecht früher und zwar bei der Hinterbliebenenrente. Wer das einmal miterlebt hat, wie da diskutiert wurde und wie sich diese Verfahren hinzogen und wie man dann zum Beispiel die Frage stellte: Wann muss ich und wann kann ich noch das Wahlrecht ausüben? Kann ich zum Beispiel in Widerspruch gegen einen Bescheid noch wählen oder nicht? Das Wahlrecht ist meines Erachtens nach nicht der Ansatz.

**Abgeordneter Dr. Kolb (FDP):** Ich möchte noch einmal Herrn Prof. Ruland fragen, wie er die Frage eines möglichen Wahlrechts beurteilt.

**Sachverständiger Prof. Dr. Ruland:** Der Gesetzgeber kann natürlich einen Lösungsweg vorschreiben. Aber der Lösungsweg kann in Einzelfällen dazu führen, dass der Versicherte schlechter steht, als wenn er seine höhere Rente weiter bezieht. Dann werden wir sofort die Beschwerden von diesen Personen bekommen, die sagen: Wieso hat der Gesetzgeber den Weg für mich so entschieden, der mich insgesamt schlechter stellt? Gerade weil die Möglichkeit der Schlechterstellung besteht, hängt es ganz entscheidend davon ab, wie lange dem Betroffenen Rente aus dem Anrecht gezahlt wird, einschließlich möglicherweise der Leistungen an Hinterbliebene. Es ist meines Erachtens unverzichtbar, den Betroffenen bei dieser Frage ein Wahlrecht einzuräumen, denn es gibt zwei Wege, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Der eine Weg kann in dem einen Fall besser sein, der andere in einem anderen Fall besser sein. Das kann nicht der Gesetzgeber entscheiden. Das sollte der Versicherte selbst entscheiden. Deshalb meine ich, wenn wir den Weg über eine Änderung des § 44 SGB X nehmen, wäre für mich ein Wahlrecht der Betroffenen unverzichtbar.

**Abgeordneter Dr. Kolb (FDP):** Ich würde gerne Herrn Nürnberger vom DGB fragen. Kommen wir nochmal zurück zu dieser Entschädigungslösung. Ich habe gesehen, dass Sie, Herr Nürnberger vorhin genickt haben, als die Rede vorhin darauf kam, dass die Entschädigungslösung der schnellere Weg sei oder Sie haben dies auch schon ausgeführt. Wie müsste

aus Ihrer Sicht das DGB bei dieser Entschädigungslösung ausgestaltet sein?

**Sachverständiger Nürnberger** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Verzeihen Sie, dass ich nicht so konkret antworten kann, wie zum Beispiel Herr Ruland oder Herr Steinwedel. Die sind an diesem Punkt etwas sachverständiger. Wir haben in unserer Stellungnahme ein paar Vorschläge gemacht, was man berücksichtigen sollte, nämlich es sollte pauschalierend eine Einmalzahlung für die Zeit sein, die dann fehlt, also für die siebeneinhalb Jahre. Wir haben auch gesagt, dass man rentenrechtliche Neuregelungen, die seit 1997 passiert sind, bei dieser Pauschalierung außen vor lässt. Weil sonst wieder das eintritt, was wir eigentlich verhindern wollen, nämlich, dass die Rentenversicherung ran und sehr kompliziert rechnen muss. Das wollen wir vermeiden. Natürlich müsste man den Zugangsfaktor mindestens für die Vergangenheit bei dieser Einmalzahlung berücksichtigen, um wiederum gegenüber anderen Personen keine Ungerechtigkeiten zu erzeugen. Wobei ich auch darauf hinweisen will, dass es Personen gibt, die rückwirkend seit 1997 schon Leistungen bekommen. Sie sind in den Genuss dieser Leistungen schon gekommen. Die anderen mussten sich mit der Verwaltung und den Gerichten rumärgern. Das kann man vielleicht bei so einer Pauschalierung auch berücksichtigen und deswegen auch zu einer schnellen pauschalen Lösung kommen, die vielleicht sogar um ein paar hundert Euro überkompensiert.

**Vorsitzende Zimmermann:** Wir kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion der LINKEN., Frau Ulla Jelpke.

**Abgeordnete Jelpke** (DIE LINKE.): Ich möchte gerne Herrn Teupen fragen. Es gibt das Argument, dass dagegen kein Handlungszwang war, weil der spätere Rentenbeginn dazu geführt hat, dass die Rente erhöht wurde, jetzt aber mit einem Beitrag, einer Nachzahlung, würde die Rente wieder gesenkt werden. Es wird auch gesagt, dass sich dies praktisch ausgleicht. Ich hätte die Frage an Sie, welchen Unterschied macht es eigentlich für die Betroffenen, mit denen Sie sehr viel zu tun haben, konkret aus, ob sie nun eine Nachzahlung oder eine höhere Rente bekommen? Vielleicht haben Sie da auch ein Zahlenbeispiel.

**Sachverständiger Teupen:** Entschuldigen Sie bitte, dass ich zu spät gekommen bin, das sage ich vielleicht einmal vorab. Aber auf Herrn Bsirske habe ich nur sehr geringen Einfluss und der Flieger hatte zwei Stunden Verspätung. Also bitte ich, mir das nachzusehen. Ich bin dessen ungeachtet sehr froh, dass ich hier die Möglichkeit habe, zu den anstehenden Fragen Stellung zu nehmen. Frau Jelpke hat das ja schon angesprochen. Wir sind in der Tat mit dem Thema sehr direkt befasst. Wir haben sehr viele Menschen, die sich an uns gewendet haben, gerade in der Frage der Ghattorenten. Welche Möglichkeiten jetzt für wen besser ist, lässt sich zumindest aus unserer praktischen Sicht klar sagen, nämlich die einer Nachzahlung ab 1997. Nehmen Sie ein Rechenbeispiel. Jemand würde 100 Euro mehr bekommen und das über zehn Jahre, dann wären das 12.000 Euro. Da müsste der aber noch zehn Jahre

leben. Es ist nicht zynisch gesagt, wenn ich sage, dass die Lebenserwartung der alten und hochbetagten Menschen, mit denen wir zu tun haben, hoffentlich noch zehn Jahre beträgt, wenn ich das Rechenbeispiel nehme, aber das ist ja nun nicht sicher.

**Abgeordneter Birkwald** (DIE LINKE.): Wir haben eben von verschiedenen Sachverständigen gehört, dass sie eine pauschale Zahlung im Rahmen der Anerkennungsrichtlinie befürworten, die nur teilweise an individuelle Faktoren angepasst werden soll. Welche Meinung vertreten Sie dazu?

**Sachverständiger Teupen:** Das finde ich ungünstig, weil ich denke eine klare und eindeutige Regelung wäre die über die Rentenregelung. Da kommt man nämlich ganz klar dazu, dass man das spezielle, eigene Verfolgungsschicksal berücksichtigt und genau auch so in der Rente berücksichtigen kann. Ich bin Herrn von Renesse ausgesprochen dankbar, dass er darauf hingewiesen hat, dass der Rentenweg nicht unbedingt so problematisch ist. Also auch da gäbe es Möglichkeiten, das relativ problemlos zu regeln. Danke.

**Abgeordnete Jelpke** (DIE LINKE.): Ich würde auch noch einmal nachfragen wollen. Es gibt ja auch das Argument - es ist hier von einigen Sachverständigen widerlegt worden, auch von Herrn von Renesse -, dass der Verwaltungsaufwand sehr hoch sei, wenn das Rentengesetz verändert wird. Da würde ich gern konkret hören, wie das nach Ihrer Auffassung geregelt werden könnte.

**Sachverständiger Teupen:** Im Rentenrecht! Ich finde, das ist eine ganz klare Sache des Rentenrechts. Das Problem ist ja folgendes: Wir hatten in der Folge des ZRBG die Anerkennungsleistung und die Anerkennungsleistung hat dann quasi parallel zu der Ghattorente bestanden. Wenn wir jetzt das Ganze wieder in den Bereich der Anerkennungsleistung tun, haben wir das Problem, was wir schon bei der Anerkennungsleistung und der ZRBG-Rente hatten. Es wurde zwar gesagt, auch in den Aufforderungen, zahlt doch bitte die 2.000 Euro zurück. Das ist auch zum großen Teil gemacht worden. Einige haben aber nicht zurückgezahlt. Also das heißt, diese beiden Ansprüche bestehen nebeneinander. Und wenn ich jetzt dazu komme, dass ich im Rahmen der Anerkennungsleistung mehr bezahle, dann führt das in der Folge wiederum zu Ungerechtigkeiten mit den Menschen, die ab 2005 ihre Rente bekommen. Das heißt, auch da gibt es dann wieder Ungleichgewichte, denn die, die die Rente ab 2005 bekommen, haben dann den höheren Rentenzugangsfaktor und erhalten gegebenenfalls eine Nachzahlung. Sie müssen sich aber nicht zwingend darauf einlassen, dass das verrechnet wird, was Sinn machen würde. Das wäre dann wiederum eine Benachteiligung denen gegenüber, die ab 1997 ihre Rente mit dem niedrigeren Zugangsfaktor bekommen. Wenn man das Ganze aber nicht jetzt nur in diesem Zwiespalt - sage ich jetzt einmal - Entschädigungsrecht hier und Rentenrecht behandelt, wo untereinander die Verrechnungsmodalitäten ungeheuer schwierig sind, dann kommt man aus dem Dilemma nicht heraus. Deswegen denke ich, eine Ansiedlung im Rentenrecht würde diese Problematik nicht zu Tage treten lassen.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Ich habe auch noch eine Frage an Herrn Teupen. Welche Erfahrungen liegen Ihnen denn über die Einkommens- und Lebensverhältnisse von Holocaust- bzw. Ghetto-Überlebenden vor? Oder mit anderen Worten: Wie dringend benötigen sie eine Nachzahlung?

**Sachverständiger Teupen:** Sehr dringend. Ich denke, einmal entgegen dem, was so angenommen wird, haben sehr viele das Problem, sie sind sehr alt und hoch betagt und es eilt. Wir haben sehr viele Anfragen von Menschen, die auch – ich sage einmal – durch die ganze Mühle gegangen sind. Erst einen Antrag stellen, Anerkennungsleistung, gegebenenfalls noch einmal einen Antrag stellen. Es ist die persönliche Situation, dass oftmals auch im fortgeschrittenen Alter medizinische Dinge gebraucht werden – ganz banal, Brillen, Rollatoren, die Wohnung muss umgebaut werden. Wenn man da jetzt noch Jahre zuwarten würde, halte ich das für ausgesprochen problematisch. Deswegen wäre aus meiner Erfahrung in der Beratung, dass es sehr wichtig ist, dass da jetzt zügig eine Regelung gefunden wird, die auch gerecht ist.

**Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.):** Ich habe auch gleich noch eine Nachfrage. Bei den vorliegenden Anträgen sind wir uns in der Intention einig. Aber es geht nur um die eine Frage, macht man die Veränderung übers Rentenrecht oder über die Anerkennungsrichtlinie? Ich hätte jetzt gerne noch einmal von Ihnen gewusst, wenn es nicht über das Rentenrecht geht oder gemacht wird, welche Ungerechtigkeiten entstehen dann für die einzelnen Betroffenen?

**Sachverständiger Teupen:** Ich habe ja versucht, das klarzumachen. Jetzt ab 2005 haben die Menschen einen höheren Zugangsfaktor, sie sollen jetzt eine Nachzahlung bekommen. Wenn man jetzt sagt, die bekommen eine Nachzahlung und sie haben den höheren Rentenanspruch, dann ist es nicht unbedingt so, dass die auf ihren höheren Rentenanspruch im Rahmen des Rentenrechts verzichten müssen, sondern dann ist es so, dass die 1997er, also die, die ab da die Rente kriegen, gegenüber denen, die ab 2005 die Rente bekommen, benachteiligt sind. Das schafft keine Gerechtigkeit. Deswegen sage ich ganz klar, man muss das zurückdatieren oder man muss sagen, alle sollten ab 1997 eine Rente beziehen, gemessen an ihrem persönlichen Verfolgungsschicksal. Wobei man natürlich darüber diskutieren kann, ob es dann ein Wahlrecht gibt oder nicht. Das muss dann aber auch individuell sein, denn eine Rente kann so gering sein, dass sich das nicht lohnt. Das hängt dann wirklich vom Einzelfall ab.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Ich frage noch einmal nach bei Herrn Teupen. Das würde ja voraussetzen, dass es eine Abweichung von der im SGB IV geregelten Rückwirkungsfrist von vier Jahren in diesen besonderen Fällen gibt. Wir haben ja vorhin schon eine Antwort bekommen. Ich frage Sie jetzt einmal, ob Sie da eine Präjudizwirkung sehen, wenn wir das so regeln?

**Sachverständiger Teupen:** Es gibt ja im SGB schon einige Ausnahmeregelungen, die eine längerfristige Nachzahlung über vier Jahre durchaus ermöglichen. Von daher denke ich, das wäre kein Präjudiz. Was

der Gesetzgeber lediglich tun müsste – das ist aber gerade auch schon angesprochen worden – er müsste im § 3ZRBG ergänzen, dass diese Möglichkeit auch für Menschen besteht, die ihren Antrag bis 2003 gestellt haben. Zusammengefasst: Eine präjudizierende Wirkung kann das nicht haben.

**Vorsitzende Zimmermann:** Das Fragerecht wechselt jetzt zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Kollege Dr. Strengmann-Kuhn hat das Wort

**Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende und vielen Dank auch an die Experten für die Stellungnahmen, weil ich glaube, uns allen ist jetzt klar, wie das Problem gelagert ist. Es geht darum, einen Nachteil auszugleichen, der dadurch besteht, dass es unterschiedliche Lebenserwartungen gibt. Es ist richtig, dass bei Eintritt von 65 Jahren der Zugangsfaktor das ausgleichen würde, aber es handelt sich zum größeren Teil um ältere Menschen mit einer geringeren Lebenserwartung, und dort gleicht es der Zugangsfaktor nicht aus. Für diese Menschen entsteht ein gewisser Nachteil. Der zweite Punkt, warum ich dankbar bin: Es wird nicht mehr über das Ob diskutiert, sondern nur noch über das Wie. Das empfinde ich auch als einen großen Fortschritt, weil damit wir uns schon einer Lösung nähern. Ich ersehe aus den Stellungnahmen zwei Lösungen: Die eine ist halt zu sagen, wir machen ein Wahlrecht oder eine zweite Option. Die eine Option haben die meisten ja schon. Die zweite Option wäre eine Rente ab 1997 mit einer Nachzahlung und gleichzeitig zu sagen, dass es danach eine reduzierte Rente gibt oder man macht eine Entschädigungsleistung. Mich haben die Argumente dahingehend schon überzeugt, dass dort ein einheitlicher Betrag nicht sinnvoll ist, sondern man muss das miteinander verrechnen. Da kann man eine Formel nehmen, oder man könnte eine Tabelle erstellen, wie das Herr Ruland vorgeschlagen hat. Zentral dürfte sein, was für die Betroffenen einfacher, machbarer und schneller ist. In dem Zusammenhang würde ich Herrn Lehnstaedt nochmal bitten zu erläutern, wie er denn zu diesen beiden Wegen steht.

**Sachverständiger Dr. Lehnstaedt:** Ich bin Historiker und insofern ist meine Antwort aus meinem Fachgebiet. Wenn Sie alleine die 3 Mio. Juden anschauen, die damals im besetzten Polen gearbeitet haben, dann können wir Ihnen als Historiker ganz klar nachweisen, dass für all diese Juden, die in Ghettos gearbeitet haben, Rentenbeiträge abgeführt wurden. Die wurden teilweise an die Rentenversicherung in Deutschland, teilweise an die Rentenversicherung im Generalgouvernement gezahlt. Wir sitzen hier, weil diese historischen Erkenntnisse weder bei der Rentenversicherung noch bei den Sozialgerichten bis 2009 irgendwie auf Interesse stießen. Man hat es den Holocaust-Überlebenden nicht geglaubt, die das vorgetragen haben. Man hat die Historiker nicht gefragt. Und als die Historiker es erzählt haben, hat man es ignoriert. Was folgt jetzt daraus? Eine rentenrechtliche Lösung ist das, was angemessen ist. Wir haben Leute, die Rentenbeiträge gezahlt haben. Das hat die Rentenversicherung verbummelt. Das muss man schon einmal klar sagen. Wir haben Leute, die Rentenbeiträge gezahlt haben. Wenn wir denen jetzt

sagen, ihr bekommt wieder nur eine Entschädigung, dann sind wir soweit, dass wir ihnen etwas zusprechen aufgrund ihres Opferstatus. Und das, weil sie Juden sind. Wir sollten tatsächlich einmal sagen: Diese Leute haben einen Anspruch, sie haben gearbeitet. Sie haben gearbeitet, wie andere deutsche Arbeiter auch. Aus diesem Grunde sollte ihnen eine Rente zustehen. Wir kommen nämlich dann dazu, dass wir im Grunde eine Aufhebung der Nürnberger Gesetze erreichen. Das heißt, wir behandeln endlich mal jüdische Arbeiter wie deutsche Arbeiter und nicht einfach nur als Juden, die eine Entschädigung bekommen, weil sie eben Juden sind. Vielen Dank.

**Abgeordneter Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich gerne Herrn Skipka nochmal fragen und um einen Vorschlag bitten, wie ihn Herr Ruland gemacht mit der Erstellung einer Tabelle und danach Auszahlung einer Entschädigungsleistung. Wieviel Aufwand wäre das für die Rentenversicherung? Wie schnell ließe sich das umsetzen?

**Sachverständiger Skipka** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Da wäre der Aufwand begrenzt, solange wir keine individuelle Berechnung machen müssen. Dann könnten wir relativ unproblematisch aus unserem Rentenbestand die entsprechenden Daten wissen. Wir haben die Rentenbezugssituation. Wir wissen, wer eine Rente bekommt. Wir wissen das Lebensalter und wir kennen die Höhe der Entgeltpunkte. Wenn man also an solche Dinge anknüpfen würde, ohne eine individuelle Berechnung zu machen, dann könnte ich mir vorstellen, dass wir das aus unserem Datenbestand liefern könnten. Man könnte dann auch entsprechende Berechnungen machen, welche Jahrgänge unter Umständen in welchem Umfang typisiert betroffen wären, also an einer entschädigungsrechtlichen Regelung, die nicht unmittelbar an rentenrechtliche Voraussetzung knüpft, sondern nur auf Daten der Rentenversicherung zurückgreift. Das wäre von uns leistbar.

**Abgeordneter Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich gerne Herrn von Renesse nochmal fragen. Sie haben vorhin argumentiert, dass eine rentenrechtliche Lösung noch einfacher wäre. Könnten Sie es noch einmal begründen, warum das einfacher ist als eine Tabellenlösung, wie sie Herr Ruland vorgeschlagen hat. Herr Skipka hatte gesagt, es wäre relativ einfach, dieses umzusetzen. Sie sagen, die rentenrechtliche Lösung wäre vielleicht noch einfacher. Können Sie das noch einmal begründen?

**Sachverständiger Dr. von Renesse:** Die Tabelle hat den Charme des ersten Anscheins für sich und das Erschrecken beim zweiten Nachdenken. Ganz einfach deswegen, weil die Frage dann auftaucht über die Herstellung der Tabelle: Woran knüpft sie an? Es wurde auch dann - und da meine ich mit Recht - gefragt: Schaffen wir dadurch wirklich Rechtsfrieden? Was ist mit den immer noch im Raume stehenden und durch eine anerkennungsrechtliche Lösung nicht beseitigbaren Rechtsansprüchen auf Rente, die ja erarbeitet sind, im Krieg erarbeitet, und dann im Bundesrecht mit dem ZRBG nochmals zu fälligen Ansprüchen erstarkt sind. Das heißt, wir würden

also bei der Tabelle Diskussionen haben: Wie soll sie aussehen (während wir ja bei der rentenrechtlichen Berechnung ebenfalls bereits über einen kompletten Datensatz verfügen)? Warum haben die Verfahren so lange gedauert? Ja - nicht, weil der Computer so langsam war, sondern weil wir im Tatsächlichen lange ermittelt hatten. Als Tatgerichte haben wir dafür lange gebraucht und weil rechtliche Klärungen auch einen gewissen Zeitraum gedauert haben. Diese Dinge sind nun abgeschlossen. Das heißt, was jetzt wirklich nur noch passieren muss, ist das Anknüpfen an einen vorhandenen Datensatz. Ein weiterer Vorteil der rentenrechtlichen Lösung: Niemand muss mehr komplett mit einer neuen Behörde von Anfang an in ein Antragsverfahren eintreten, sondern er bekommt - und dieses Beispiel habe ich meiner Stellungnahme beigefügt, ich bin Herrn Prof. Dr. Steinwedel dankbar, dass er das auch hervorgehoben hat - er bekommt eine Information, die es jetzt bereits gibt, aufgrund des Gleichstellungssachverhalts mit dem deutsch-israelischen Rententräger. Er kann dann selber anhand der Beträge als Betroffener unschwer sagen: Dies will ich oder dies will ich nicht. Weitere bürokratische Verfahren sind nicht erforderlich.

**Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Ruland hat gerade eben gezuckt, als wolle er dazu etwas sagen.

**Sachverständiger Prof. Dr. Ruland:** Vielen Dank für die Gelegenheit. Es ist ja unstrittig, dass in den Fällen, in denen die Rente gezahlt wird, die Daten vorhanden sind. Aber wenn die Rente rückwirkend bewilligt wird, dann hat das zwangsläufig zur Konsequenz in den Fällen, in denen ein erhöhter Zugangsfaktor gezahlt worden ist, dass die Rente gemindert wird. Das setzt ein Anhörungsverfahren voraus. Das setzt aber auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Beratung des Betroffenen voraus, welcher Weg für ihn der günstigere ist. Es mag sein, dass wegen des hohen Alters die Rentennachzahlung für ihn günstiger ist. Es gibt aber auch andere Fälle, gerade wenn Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen sind, dass die Nachzahlung vielleicht nicht der günstigere Weg ist. Das heißt also, diese ganze Nachbehandlung macht die Arbeit, nicht dass ich auf das Konto zugreife. Das ist letztlich unstrittig. Aber die Nachbehandlung: Ich muss den Betroffenen anhören, wenn ich seine Rente kürze. Das ist ein ganz generelles Prinzip, das kann hier nicht außer Kraft gesetzt werden. Und es müssten ihm auch die Folgen verdeutlicht werden, die eintreten. Das macht die Arbeit aus, nicht die Neuberechnung der Rente aus dem Konto heraus.

**Vorsitzende Zimmermann:** 20 Sekunden schenken Sie uns? Danke. Dann kommen wir jetzt zur freien Runde. Es stehen drei Abgeordnete auf meiner Liste und ich bitte Sie, nur einen Sachverständigen zu fragen. Herr Weiß, bitte.

**Abgeordneter Weiß** (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Prof. Dr. Steinmeyer fragen. Nach der Diskussion, die wir jetzt hatten, halten Sie eher eine Lösung im Rentenrecht, also Verzicht auf die nur vierjährige Rückwirkung, oder eine Regelung im Rahmen eines Einmalbetrages für angemessen, um

die in Frage stehende Diskussion zu lösen? Wobei ich noch hinweisen will, dass natürlich auch die Einmalleistung für jemanden gewährt wird, der einen Rentenanspruch hat und auch eine Rente bekommt. Es steht hier nicht in Frage, dass wir auf die Rentenleistung ganz verzichten.

**Sachverständiger Prof. Dr. jur. Steinmeyer:** Ich möchte es so sagen, ich habe bei der Bearbeitung dieses Themas viel gelernt – einen Lernprozess durchgemacht und der Lernprozess war dahingehend, dass ich zunächst geglaubt habe, etwas systematisch, mit systematischem Herangehen im Rentenrecht gut lösen zu können. Je tiefer ich einstieg, umso schwieriger wurde das für mich und ich bin eigentlich von Berufs wegen jemand, der versucht, etwas systematisch zu lösen, bin dann aber schließlich bei einem Weg angekommen, den ich auch vorgeschlagen habe und der sich dem nähert, was hier diskutiert worden ist, nämlich einer pauschalierenden Lösung. Ich habe lange über die Frage des Rentenrechts, wenn man darunter § 44 Absatz 4 SGB X versteht, nachgedacht, aber festgestellt, dass insbesondere dadurch, dass die Fälle alle richtigerweise von Amts wegen wieder aufgenommen worden sind die Sache nur noch unendlich komplizierter wurde. Und deshalb ist meine Lösung die gewesen zu sagen, wir brauchen eine Pauschallösung, die mag man jetzt Anerkennungsleistung nennen oder nicht. Ich habe bewusst offen gelassen, ob man das nun im Rentenrecht oder über die Anerkennungsrichtlinie macht. Wenn man die Systematik ohnehin in Frage stellen muss wegen des vorliegenden besonderen Sachverhalts – dann mag ich mir solch eine Pauschalzahlung auch im ZRBG vorzustellen, wenn das denn der Optik besser dient, weil es natürlich richtig ist, dass man die Arbeit anerkennen muss. Meine Überlegungen gingen immer dahin, von der Gesamtrentenleistung auszugehen, also praktisch das kapitalisiert zugrunde zu legen, was bis zum heutigen Tage geleistet ist bzw. bei Abstellen auf den 1.7.1997 noch zu leisten wäre. Die Differenz wäre pauschalierend nachzuzahlen. Ob man das nun im Rentenrecht oder aber in der Anerkennungsrichtlinie umsetzt, ist, nachdem systematische Überlegungen in dieser Sondersituation nicht wirklich weiterhelfen, nicht mehr von zentraler Bedeutung.

**Abgeordnete Lösekrug-Möller (SPD):** Ich freue mich über die Gelegenheit, Herrn Skirpka nochmals zu befragen. Es geht um § 48 Absatz 3 SGB X. Meine Frage zielt darauf, ob das ein praktikables Instrument sein könnte, beim sogenannten Aussparen einer Rente? Kann das Anwendung finden auf die Fälle, die wir hier gerade diskutieren.

**Sachverständiger Skirpka (Deutsche Rentenversicherung Bund):** Die kurze Version wäre die, nein, es kann keine Anwendung finden, weil die Voraussetzung des § 48 Absatz 3, die sogenannte Aussparung ist, dass es sich um einen rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsakt handelt. In diesen Fällen gibt es dann unter Umständen einen Vertrauensschutz für die Menschen, die sich auf die Richtigkeit verlassen haben und nicht erkannt haben, dass der Bescheid rechtswidrig ist. Dass aber unsere Überprüfungsbescheide mit einer vierjährigen Rückwirkung rechtmäßig sind, hat ja gerade das Bundessozialgericht

ausdrücklich bestätigt, so dass also hier diese Vorschrift der Aussparung keine Anwendung finden kann, selbst wenn man sagt, na gut, dann müsste man das entsprechend gesetzlich regeln. Die Aussparung würde auch wieder dazu führen, dass der höhere Zugangsfaktor für eine bestimmte Zeit doch noch weiter gewährt wird. Also wieder eine gewisse Ungleichbehandlung und unsere Erfahrung mit der Aussparung zeigt auch, dass die Betroffenen das nur sehr schwer verstehen. Aussparung heißt ja, ich bekomme dann keine Rentenerhöhung mehr, solange der mir zustehende Betrag nicht erhöht wird. Wenn der Betroffene immer wieder von Rentenerhöhung ausgenommen wird, führt jedes Mal natürlich zur Nachfrage. Insofern sind die Voraussetzungen nicht gegeben und ich kann das auch nicht empfehlen.

**Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.):** Ich würde doch gerne noch einmal Herrn Chanoch fragen wollen, wie die Erfahrung von Betroffenen in Israel, aber auch von Holocaust-Überlebende ist und wie sie die Umsetzung des ZRBG wahrgenommen haben Welche Lösung favorisieren Sie in diesem Zusammenhang?

**Sachverständiger Chanoch (Center of Organizations of Holocaust Survivors in Israel):** Ich habe die Frage nicht verstanden.

**Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.):** Ich darf noch einmal kurz wiederholen. Mir geht es darum, wie Sie oder andere Holocaust-Opfer das erlebt haben, dieses Gesetz jetzt, und welche Lösung wollen Sie ganz konkret?

**Sachverständiger Chanoch (Center of Organizations of Holocaust Survivors in Israel):** Jetzt habe ich es gut verstanden. Wir haben so viele Gesetze und so viele Paragraphen, da muss man ein Jurist sein, aber das ist bei mir nicht der Fall. Was wir und eigentlich alle Überlebenden wollen, es ist nicht viel, wirklich nicht viel. Die Ghetto-Insassen waren, die sollen die Rente ab 1997 bekommen und das ist einfach. Auch für Regelungen ab 2005 kann man einen Weg finden, die Computer können das. Es ist wirklich nicht viel. Ich bin jetzt 85, ich war 17 bei der Befreiung. Schauen Sie, nicht alle haben Anträge gestellt, bis heute wollen nicht alle mit Deutschland etwas zu tun haben, aber diejenigen, die noch existieren, haben in der Mehrheit Probleme. Es gibt bei uns eine Institution AMRA, man geht zu einem Psychologen, das ist eine sehr gute Sache. Wir haben alle Probleme, ein Überlebender ist nie heraus von dort, das ist normal. Jeder Einzelne hat einen Tick, hat schlechte Träume, schluckt Pillen, trotzdem haben sie geholfen und das Land aufgebaut, trotz alledem. Aber jetzt, wenn wir älter sind, sind wir auch mehr krank. Um Gottes Willen, ich habe nicht geglaubt, ich würde 85 alt werden. Ich bin der Älteste hier, das ist ein Zufall, ich weiß nicht warum, mit meinen fünf Operationen. Das habe ich auch in Englisch gesagt, macht das mit dem Termin 1979 und fertig. Und damit ist dann Schluss, mehr wollen wir nicht von Euch. Wir bitten nur darum, dass das erledigt wird. Habe ich das klar gemacht?

**Vorsitzende Zimmermann:** Vielen Dank, damit ist unsere Anhörung beendet. Ich möchte mich bei Ihnen, bei den Sachverständigen bedanken, dass Sie

uns heute Ihr Wissen zur Verfügung gestellt haben.  
Ich wünsche Ihnen schöne Weihnachten, einen  
guten Nachhauseweg und schließe damit die Anhö-  
rung.

Ende der Sitzung: 15.35 Uhr

## Personenregister

Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1853, 1862, 1863

Chanoch, Uri (Center of Organizations of Holocaust Survivors in Israel) 1853, 1855, 1865

Jung, Hans-Peter (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.) 1853, 1858

Kolb, Dr. Heinrich Leonhard (FDP) 1853, 1860, 1861, 1862

Kramme, Anette (SPD) 1853, 1858, 1859

Lehnstaedt, Dr. Stephan 1853, 1863

Lehrieder, Paul (CDU/CSU) 1853, 1854, 1855, 1856

Lösekrug-Möller, Gabriele (SPD) 1853, 1858, 1859, 1860, 1865

Nürnbergger, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1853, 1855, 1859, 1862

Plagemann, Prof. Dr. Hermann 1853, 1857, 1861

Renesse, Dr. Jan-Robert von 1853, 1858, 1859, 1864

Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1853, 1854, 1855

Skipka, Christoph (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1853, 1855, 1856, 1857, 1859, 1864, 1865

Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich 1853, 1865

Steinwedel, Prof. Dr. Ulrich 1853, 1855, 1860, 1861

Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1853, 1863, 1864

Teupen, Michael 1853, 1862, 1863

Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 1853, 1855, 1856, 1857, 1864

Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) 1853, 1854, 1857, 1860, 1862, 1863, 1864, 1865